

Infoblatt (Stand 4/2016)

Druckerzeugnisse, die dem 10%igen Umsatzsteuersatz unterliegen

Die Lieferung, der Eigenverbrauch, die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Vermietung bestimmter Druckerzeugnisse unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Für die Einreihung der Produkte ist die Kombinierte Nomenklatur (= KN, das ist der gemeinsame Zolltarif der EU) maßgeblich. Nach Ziffer 43 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen u.a. folgende Gegenstände dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%:

Waren des Kapitels 49 der Kombinierten Nomenklatur (KN), und zwar

- a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (Position 4901 und aus Positionen 9705 und 9706 der KN),
- b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der KN),
- c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder (Position 4903 der KN),
- d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Position 4904 der KN),
- e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Position 4905 der KN).

Folgende Punkte sind bei der Anwendung des Steuersatzes zu beachten:

1. Der Drucker muss das Papier verkaufen, d.h. es darf nicht vom Kunden beigestellt werden. Ein Lohndruck ist eine sonstige Leistung und unterliegt dem Ust-Satz von 20% wie auch Leistungen z.B. einer Fotokopieranstalt.

2. Das Binden von Büchern oder Dissertationen unterliegt laut Verwaltungsgerichtshof als Werklieferung dem 10%igen Ust-Satz. Das gilt ebenso, wenn Zeitschriften, Bundesgesetzblätter und dgl. mit festen Einbanddecken gebunden und zusätzlich mit einem Index (z.B. Inhaltsverzeichnis, Stichwortverzeichnis) versehen werden. Beim Binden von Zeitschriften nach Jahrgängen, von Berichten, Patentschriften usw. handelt es sich hingegen um eine Werkleistung, für welche der Ust-Satz von 20% gilt.

3. Dem Ust-Satz von 20% unterliegen Druckerzeugnisse, die keinen Lesestoff beinhalten (z.B. Formulare, Visitenkarten, Glückwunschkarten, Notizbücher, Kalender) oder die überwiegend Werbezwecken dienen, wie z.B. Flugblätter, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsbetrieben veröffentlichte Jahrbücher und Fremdenverkehrsmaterial oder politische Werbung.

4. In Zweifelsfällen ist zweckmäßigerweise eine Tarifauskunft einzuholen. Die **Zentrale Auskunftsstelle Zoll** erteilt Auskünfte in allgemeinen Zollangelegenheiten und beantwortet spezielle zolltarifarisches Fragen sowie Anfragen zu Verboten und Beschränkungen unter der **Kontaktadresse:** Zollamt Klagenfurt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach, Telefon +43 (0)1 51433 564053, Fax +43 (0)1 51433 5964053, E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
Diese Tarifierungsauskunft ist nur unverbindlich. Eine verbindliche Zolltarifauskunft wird nur für beabsichtigte Ein- oder Ausfuhren, nicht aber für die Festlegung der Umsatzsteuer für die steuerliche Veranlagung erteilt.

5. Alle Druckprodukte, die in der folgenden Aufstellung nicht genannt sind bzw. die nicht unter einen der angeführten Begriffe fallen, unterliegen dem Ust-Satz von 20 %.

10% Ust gilt im Wesentlichen für folgende Produkte:

- Atlanten
- Bibliographien 1)
- Bibliothekskatalog
- Bilderalben für Kinder 2)
- Bilderbücher für Kinder 2)
- Broschüren 1)
- Bücher 1)
- Buchumschläge 7)
- Dissertationen
- Enzyklopädien
- Ergänzungsblätter zu Ringbüchern
- Fachzeitschriften 5)
- Fahrpläne
- Fernsprechbücher
- Fotobücher
- Gebetbücher
- Gesangtextbücher (mit und ohne Noten)
- Gesetze
- Globen
- Handbücher 1)
- Jahrbücher 3)
- Jugendbücher
- Kartographische Erzeugnisse 4)
- Kataloge 3)
- Katasterkarten (z.B. Stadt- oder Bezirkspläne)
- Kursbücher
- Klavierschulen
- Landkarten 4)
- Lehrbriefe
- Lesezeichen 7)
- Literarische Werke
- Malbücher 2)
- Modezeitschriften
- Monographien
- Museumskatalog
- Musikalien
- Noten
- Periodika 5)
- Programmhefte für Volksfeste, Sportveranstaltungen und dgl. 1) + 6)
- Schul- und Lehrbücher
- Schutzhüllen
- Straßenkarten
- Technische Bücher
- Telefonbücher
- Wandkarten
- Werkzeugzeitschriften und -zeitschriften 5) sofern sie ausschließlich für das Personal der Firma bestimmt sind
- Wörterbücher
- Zeichenbücher 2)
- Zeitschriften
- Zeitungen

Fußnoten:

- 1) ausgenommen die für Werbezwecke bestimmten - 20 %, sowie Fotobücher (BMF-010219/0055-VI/4/2016)
- 2) sofern nicht im Wesentlichen Spiele bzw. überwiegend zum Ausschneiden bestimmt - 20%
- 3) Jahrbücher und Kataloge (Warenkataloge), die von Handelsorganisationen herausgegeben werden und neben einem informativen Teil in wesentlichem Umfang Werbeankündigungen enthalten - 20 %
Druckschriften, in denen die Tätigkeit oder Entwicklung eines Industrie- oder Handelszweiges dargestellt und zugleich auf die Erzeugnisse oder die Dienstleistungen des Herausgebers hingewiesen wird - 20 %
Warenkataloge - 20 %
- 4) ausgenommen schematische Karten, ohne topographische Genauigkeit - 20 %

- 5) ausgenommen Zeitungen oder Zeitschriften, die überwiegend zu Werbezwecken herausgegeben werden, z.B. Firmenzeitschriften, die sich an nicht Firmenangehörige wenden - 20%
- 6) gerade bei diesen Produkten gibt es Probleme, die nur bei Vorliegen eines Exemplars beurteilt werden können
- 7) sofern sie gleichzeitig mit den Büchern geliefert werden und im Preis inbegriffen sind